

4. Zur Durchführung der Arbeiten wird vier Arbeitskräften der Bundesrepublik Deutschland der Aufenthalt auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik auf einem 15 m breiten Geländestreifen entlang der zu verlegenden Leitung und im Einmündungsbereich des Unterwassergrabens des ehemaligen Triebwerkkanales gestattet. Die Gestattung umfaßt die Mitnahme des technischen Gerätes — 1 Bagger, 1 LKW, Kleingeräte — und des Baumaterials.

Zutritt und Zufahrt vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus erfolgen im Bereich des bezeichneten Geländestreifens.

5. Die Arbeiten werden werktags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr ausgeführt. Die eingesetzten Geräte sind täglich mit Arbeitsschluß zurückzuführen.
6. Seitens der Bundesrepublik Deutschland ist nach Abschluß der Arbeiten das genutzte Gelände ordnungsgemäß wieder herzustellen.
7. Erforderlich werdende Instandhaltungsarbeiten werden gesondert vereinbart.
8. Die Ableitung des Oberflächenwassers und des Abwassers darf zu keinen seuchenhaften und anderen Gefährdungen auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik führen.

Schwerin, den 15. September 1977

**Für die Delegation
der Deutschen
Demokratischen Republik**

K o r m e s

**Für die Delegation
der Bundesrepublik
Deutschland**

D r . P a g e l

**Protokollvermerk
über die Generalüberholung
des auf dem Territorium
der Deutschen Demokratischen Republik
verlaufenden Abschnittes der Eckerfernwasserleitung**

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommision kommen in Anwendung der Vereinbarung vom

3. Mai 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung von Fragen betreffend die Eckertalsperre und die Eckerfernwasserleitung im Auftrag ihrer Regierungen wie folgt überein:

1. Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung von Fragen betreffend die Eckertalsperre und die Eckerfernwasserleitung — im folgenden Vereinbarung genannt — und des hierzu gehörigen Protokollvermerkes

wird zur Instandhaltung des auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik verlaufenden Abschnittes der Eckerfernwasserleitung — im folgenden Leitungsabschnitt genannt — in den Monaten Mai bis Dezember 1978 eine Generalüberholung durch das zuständige Wasserversorgungsunternehmen der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

2. Zur Durchführung der Generalüberholung wird zwei Bautrupps mit je zehn Arbeitskräften und zwei Bauleitern der Aufenthalt auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik auf einem 15 Meter breiten Geländestreifen entlang des Leitungsabschnittes gestattet. Zutritt und Zufahrt zum Leitungsabschnitt erfolgen über die in Ziffer 2 Absatz 4 des zur Vereinbarung gehörigen Protokollvermerkes bezeichneten Stellen sowie über zusätzliche Behelfsüberfahrten, die zwischen diesen Stellen entsprechend den arbeitstechnischen Erfordernissen eingerichtet werden.
3. Die Durchführung der Generalüberholung erfolgt werktäglich in den Monaten Mai bis September in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr, in den Monaten Oktober bis Dezember in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr.
4. Die Generalüberholung umfaßt die Sicherung sämtlicher Muffenverbindungen einschließlich notwendiger Isolierungsarbeiten, die Auswechslung oder Ausbesserung schadhafter Rohrleitungsstücke und Armaturen sowie die dafür erforderlichen Nebenarbeiten wie zum Beispiel die Räumung der Zufahrtswege und des 15 Meter breiten Geländestreifens entlang des Leitungsabschnittes.
5. Für die Arbeiten können zwei Bagger, drei Transportfahrzeuge, eine Planierdraupe, zwei Kompressoren, Pumpen, zwei Stromerzeuger, Kleingeräte und die erforderlichen Materialien eingesetzt werden.

Die eingesetzten Geräte, die nicht verbraucht und ausgebauten Materialien sowie das bei der Räumung gemäß Ziffer 4 Absatz 1 anfallende Holz und Strauchwerk werden auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgeführt beziehungsweise verbracht.

6. Durch die Deutsche Demokratische Republik wird zum vereinbarten Termin die erforderliche Baufreiheit gesichert.
7. Durch die Bundesrepublik Deutschland werden nach Abschluß der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes (Bodenbefestigung, Wiederbepflanzung) ausgeführt.
8. Abweichungen von den in den Ziffern 1 bis 5 getroffenen Festlegungen, die sich aus technischen Gründen ergeben, sind zwischen den Beauftragten abzustimmen.

Berlin, den 3. Mai 1978

**Für die Delegation
der Deutschen
Demokratischen Republik**

K o r m e s

**Für die Delegation
der Bundesrepublik
Deutschland**

D r . P a g e l